



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung in Rottenburg am Neckar - Ergenzingen

Gemeinderat 04. April 2017
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

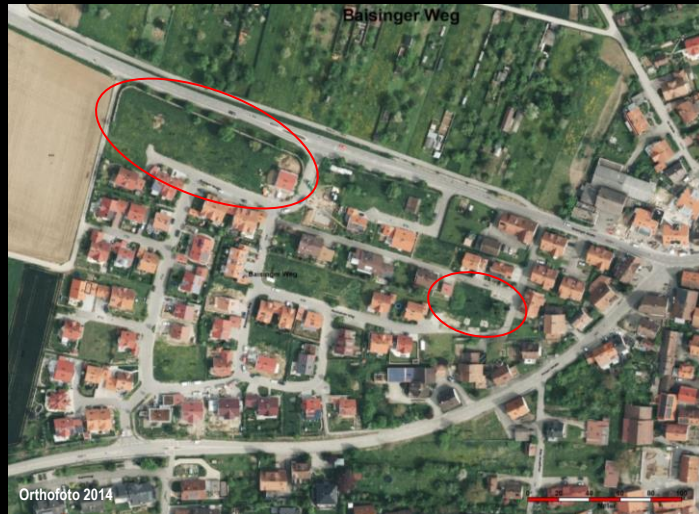


Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

- Erfordernis der Planaufstellung / Änderungsbereiche
- Übergeordnete Planungen und Rechtszustand / Verfahren
- Planänderungen / Planzeichnung und Textteil
- Artenschutzrechtliche Belange
- Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH
- Weiteres Vorgehen
- Beschlussantrag

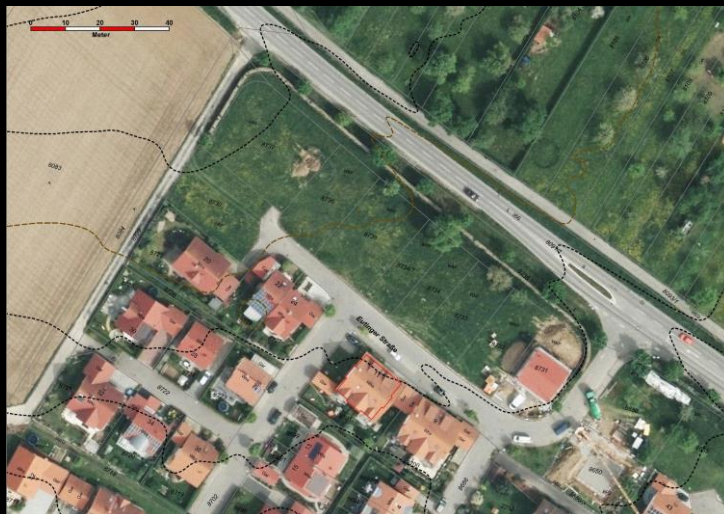
Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Erfordernis der Planaufstellung / Änderungsbereiche

Baugebiet
„Baisinger Weg“Änderungsbereich 1
Eutinger StraßeÄnderungsbereich 2
Baisinger Straße

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Änderungsbereich 1 / Eutinger Straße



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Änderungsbereich 1 / Eutinger Straße



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH

Grundriss Erdgeschoss und Außenanlagen



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH

Ansichten Süd und Nord



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH

Längsschnitt durch die Häuser 1 bis 4



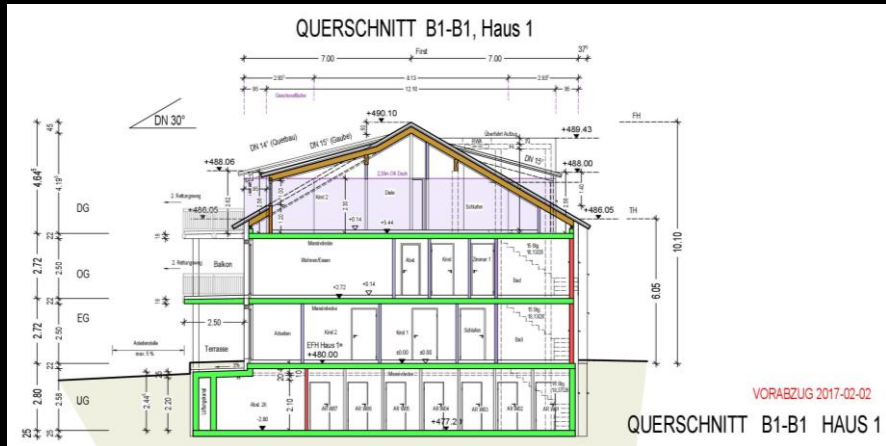
Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH

Querschnitt durch Haus 1



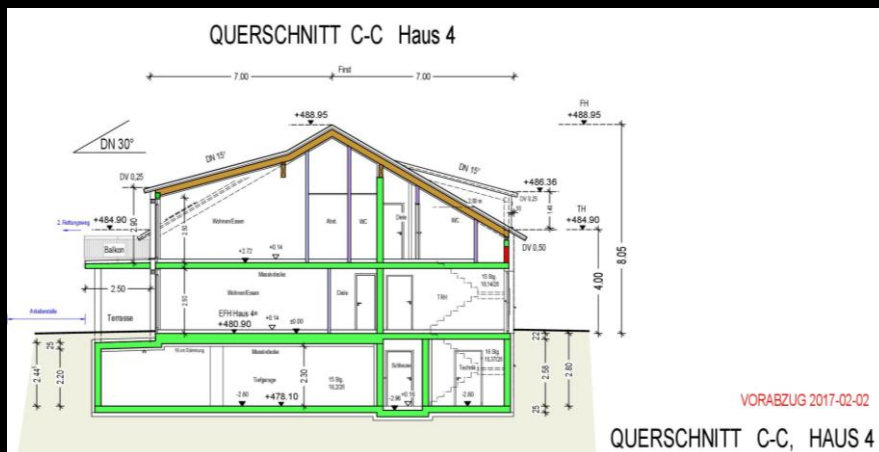
Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Gebäudeplanung BTM-Wohnbau GmbH

Querschnitt durch Haus 4



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Änderungsbereich 2 / Baisinger Straße



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Änderungsbereich 2 / Baisinger Straße

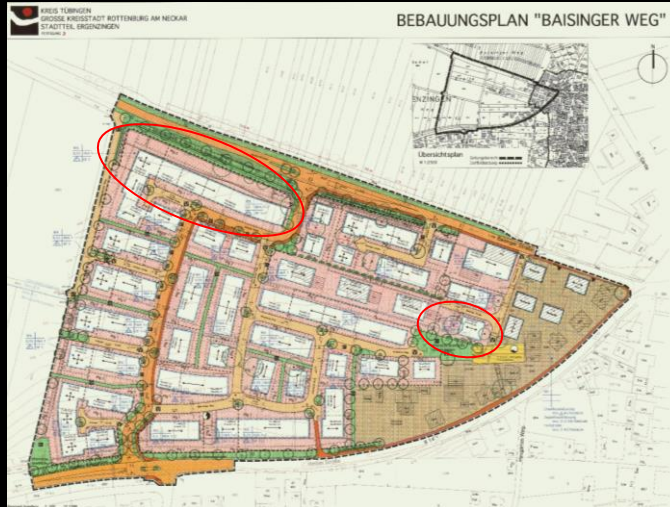


Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Übergeordnete Planungen und Rechtszustand

Änderungsbereich 1
Eutinger Straße

Änderungsbereich 2
Baisinger Straße



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

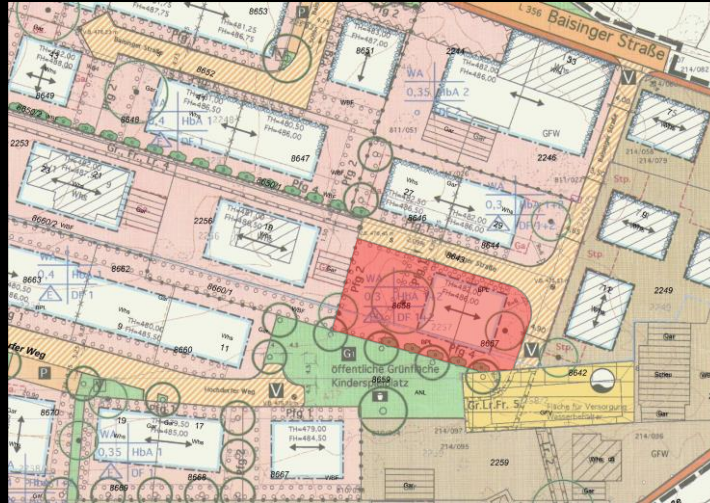
Übergeordnete Planungen und Rechtszustand

Änderungsbereich 1
Eutinger Straße



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Übergeordnete Planungen und Rechtszustand

Änderungsbereich 2
Baisinger Straße

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die zu ändernde Fläche umfasst insgesamt 4.419 m².

Folgende Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben:

- Die festgesetzte Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m². Somit gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig und ein Ausgleich wird nicht erforderlich.
- Es besteht keine Begründung der Zulassung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete).

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

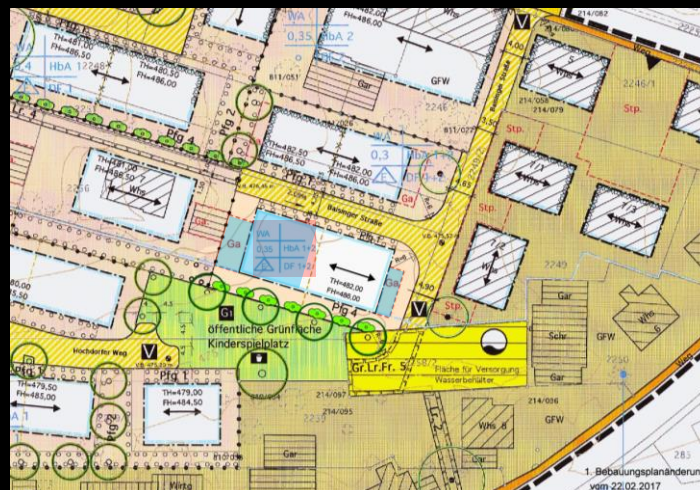
Planänderungen / Zeichnerische Festsetzungen

Änderungsbereich 1
Eutinger Straße

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Planänderungen

Planänderungen / Zeichnerische Festsetzungen

Änderungsbereich 2
Baisinger Straße

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

Planänderungen



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt, die Änderungen sind blau markiert:

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 4 u. 5 BauNVO)

In Anwendung von § 1 (4) BauNVO sind in den nachfolgend genannten Gebieten die in der Rechtsverordnung der Wasserschutzzone III A und III B (siehe Abgrenzung im Plan) aufgeführten Handlungen verboten.
Entsprechend den Planeinschriften bedeuten:

- 1.1 **WA, WA 1, WA 2** = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sowie Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht zulässig
- 1.2 **MD** = Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 5 Abs. 2, Nr. 8. und 9. nicht zulässig.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1.3 Im Geltungsbereich des WA sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Gebäude maximal zulässig

- | | |
|-------------------|------------------|
| - Einzelhaus | 2 Wohnungen |
| - Doppelhaus | 2 + 2 Wohnungen |
| - Hausgruppe | max. 2 Wohnungen |
| - offene Bauweise | 4 Wohnungen |

Im Gebiet WA 1 sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Gebäude maximal zulässig

- Einzelhaus 7 Wohnungen
- Doppelhaus 2 + 2 Wohnungen

Im Gebiet WA 2 sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Gebäude maximal zulässig

- Einzelhaus 4 Wohnungen



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung / Grundflächenzahl

2.0 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit §§ 16 - 19 BauNVO)

Entsprechend den Planeinschriften bedeuten:

2.1 Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) siehe Lageplaneintrag Nutzungsschablone
(§ 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO und § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf in den Gebieten WA 1 und WA 2 durch Grundflächen von Anlagen die nach § 19 Abs. 4 BauNVO angerechnet werden müssen, bis zu einer GRZ von maximal 0,7 (Kappungsgrenze) überschritten werden.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung / Höhen der baulichen Anlagen

2.2 Höhen der baulichen Anlagen (HbA) siehe Lageplaneintrag
(§ 16 Abs. 2 - 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Höchstmaße von Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) in Meter über NN festgesetzt!

	WA 1 Östlicher Bereich	WA 1 Mittlerer Bereich	WA 1 Westlicher Bereich	WA 2
Bebauungsplan "Baisinger Weg"	TH 485,50 FH 489,50	Östlicher Teil TH 485,50 FH 489,50 Westlicher Teil TH 488,00 FH 490,00	Östlicher Teil TH 486,00 FH 490,00 Westlicher Teil TH 486,50 FH 490,50	TH 484,20 FH 489,70
Bebauungsplan "Baisinger Weg" - 1. Änderung	TH 486,15 FH 490,30	TH 486,45 FH 490,60	TH 486,55 FH 490,70	TH 485,00 FH 489,15
Festgesetzte Erhöhung	TH 0,65 m FH 0,80 m	Östlicher Teil TH 0,95 m FH 1,10 m Westlicher Teil TH 0,45 m FH 0,60 m	Östlicher Teil TH 0,55 m FH 0,70 m Westlicher Teil TH 0,05 m FH 0,20 m	TH 0,80 m FH keine

Auszug: Begründung Ziff. 6.2



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung / Höhen der baulichen Anlagen

2.2 Höhen der baulichen Anlagen (HbA) siehe Lageplaneintrag
(§ 16 Abs. 2 - 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Höchstmaße von Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) in Meter über NN festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand oder Stütze mit der Oberkante der Dachhaut.

Die Traufhöhe ist auf jeweils mindestens zwei Drittel der Gesamtlänge pro Gebäude gleichzuhalten. Abweichungen bis minus 0,5 m sind zulässig.

Im Gebiet WA 1 dürfen einzelne Gebäudeteile technischer Anlagen (bspw. Aufzugs-schächte) die festgesetzte Traufhöhe ausnahmsweise überschreiten, sofern sie nicht mehr als 10 v.H. der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstücks einnehmen und die maximal zulässige Firsthöhe eingehalten wird.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Bauweise

3.0 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

siehe Lageplaneintrag Nutzungsschablone

Im Gebiet WA 1 ist die Bauweise durch Planeintrag als abweichende Bauweise festgesetzt. Bei abweichender Bauweise (a) gilt die offene Bauweise; es sind jedoch nur Gebäude mit einer Länge bis zu 20 m zulässig.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze und Garagen

- 4.0 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO); (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB und § 12 BauNVO)
- 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- 4.2 Auf den im Plan verzeichneten Flächen entlang der B14 und der L 356 sind bauliche Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO und Garagen, offene gedeckte Stellplätze und Werbeanlagen nicht zulässig.
- 4.3 Im Anbauverbotsstreifen zur Landesstraße L 356 sind darüber hinaus nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO auch Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (z.B. Lagerflächen) nicht zulässig. Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können und genehmigungsfreie Anlagen nach LBO, dürfen in diesem Bereich nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Tübingen zugelassen werden.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze und Garagen

- 4.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB, § 12 BauNVO)
- Garagen und Garagenstellplätze sind im WA 1 und WA 2 nur unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage) zulässig. Die Oberkante der Garage darf die natürliche Geländeoberfläche um maximal 1,0 m überschreiten. Die Garage muss innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen und einen Abstand von mind. 2,5 m zu den Grundstücksgrenzen aufweisen.
- Garagen sind mit Erde zu überdecken und dauerhaft zu begrünen, soweit die Überdeckung nicht für andere zulässige Nutzungen verwendet wird (bspw. Zuwegungen).
- Oberirdische Garagen und Garagenstellplätze sind unzulässig.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Öffentliche Verkehrsflächen

6.0 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Es bedeuten:



= Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich mit Gleichberechtigung für Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen und KFZ als Anliegerverkehr.



= Landwirtschaftlicher Weg (beschränkt öffentlich im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziff. 4 Straßengesetz)

6.2 Die im Plan dargestellte Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

6.3 Zufahrten zu Baugrundstücken und privaten Wegeflächen sind über / von

- Einmündungsradien der Straßen / der Verkehrsflächen
- Verkehrsgrünflächen
- Flächen mit Pflanzgeboten (Pfg), ausgenommen Flächen mit Pfg 1 (Vorgärten) nicht und von der Baisinger Straße aus nur an bezeichneten Stellen zulässig.

6.4 Die Zufahrt zu den Garagenstellplätzen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage) ist nur in dem dafür gesondert zeichnerisch festgesetzten Straßenabschnitt zulässig (siehe Lageplaneintrag). Es ist in dem Straßenabschnitt lediglich eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 8 m zulässig.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

9.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), sowie PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Lageplan verzeichneten Einzel- und Flächenpflanzgebote sind nach Abschluß der Bauarbeiten mit standortgerechten Bäumen (vorzugsweise Obstbäume) auszuführen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Einzelpflanzgebote und Einzelpflanzbindungen können auf Flächenpflanzgebote angerechnet werden.

9.3 Flächenpflanzgebote (Pfg)

Auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gilt für die Art und Dichte der Bepflanzung, bezogen auf das Grundstück:

Pfg 3

= Wiese und Randbepflanzung. Je angefangene 100 qm zu bepflanzende Fläche mindestens ein hochstämmiger Baum (vorzugsweise Obstbaum) und zwei Sträucher auf dieser Fläche.

Im Gebiet WA 2 sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche Pfg 3 Spielgeräte für Kleinkinder zulässig, sofern diese in die Wiesenfläche integriert werden.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 10.0 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)
- 10.1 Die zur Herstellung der öffentlichen Straßen- und Wegekörper notwendigen Böschungen und Randeinfassungen einschließlich Hinterbeton sind auf den Grundstücken auszuführen und von den jeweiligen EigentümerInnen kostenfrei zu dulden.
- 10.2 Abgrabungen des best. Geländes zur Belichtung von Untergeschossen (ausgenommen Lichtschächte) und für Zufahrten zum UG sind nicht zulässig.

Im Gebiet WA 1 sind jedoch Abgrabungen des bestehenden Geländes zur Herstellung einer Zufahrt zu den Garagen und Garagenstellplätzen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage) zulässig (s. Ziff. II.6.4).



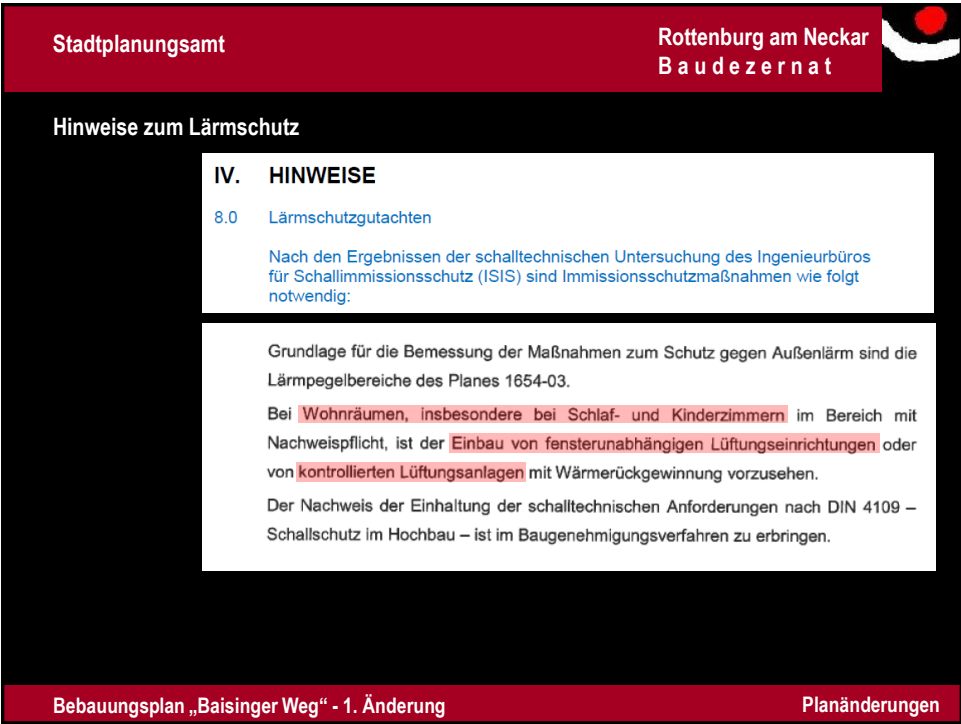
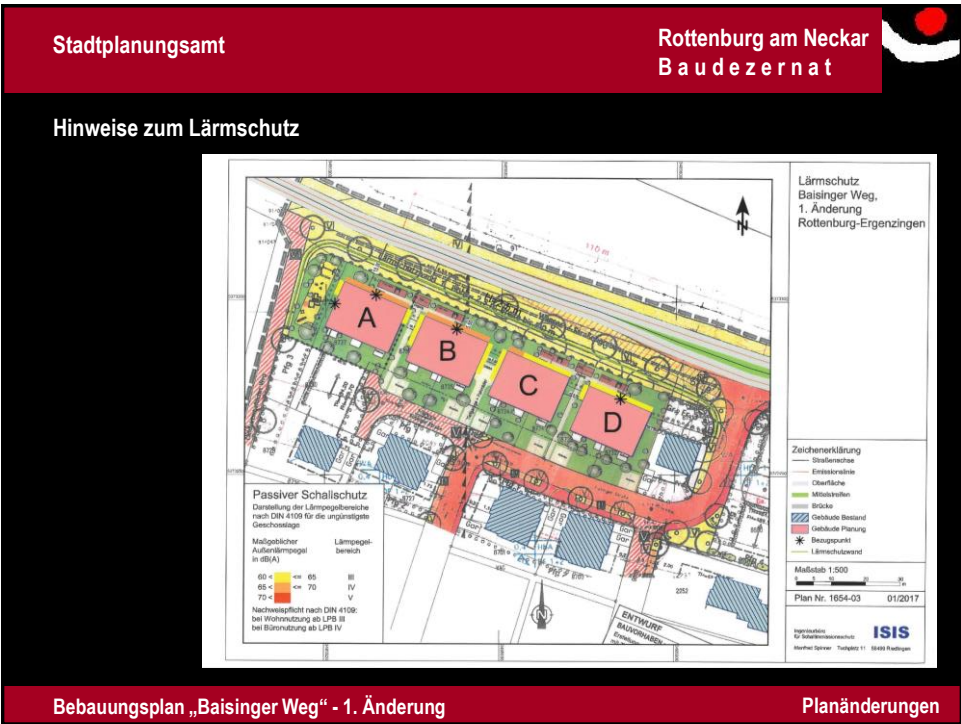
Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Lärmschutz

- 11.0 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 11.1 Die Lärmschutzwände sind in Lage und Höhe entsprechend dem Planeintrag auszuführen.
- 11.2 Der Schutz vor Lärm ist auf den im Plan verzeichneten Flächen durch geeignete Maßnahmen am Haus (Lärmschutzfenster, Außenwand- und Dachmaterialien / Aufbau) und / oder im Haus (Grundrißanordnung) so herzustellen, daß die zulässigen Werte innerhalb des Gebäudes (Aufenthaltsräume) nicht überschritten werden.
Zu beachten ist Schallschutz von Fenstern und Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 und VDI 4100 + 2719 + 2720.

- 11.3 Für die Gebiete WA 1 und WA 2 wurden Lärmpegelbereiche zur nördlich angrenzenden Landesstraße L 356 ausgewiesen, welche als Grundlage für die Dimensionierung passiver Lärmschutzmaßnahmen dienen. Auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ISIS Manfred Spinner vom Januar 2017 wird verwiesen.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Lärmschutzgutachtens sind auch die Hinweise unter Ziffer IV.8.0 zu beachten.





Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften / Äussere Gestaltung baulicher Anlagen

1.0 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform (DF) und Dachneigung (DN)

Entsprechend den Planeinschriften bedeuten:

HbA 1 (I Geschoss) = DF 1=Satteldach (SD) mit 37 - 45° Neigung

HbA 2 (II Geschosse) = DF 2=Satteldach (SD) mit 30 - 36° Neigung

HbA 3 (III Geschosse) = DF 3=Satteldach (SD) mit 30 - 36° Neigung

Sofern ein Gebäude in Bereichen mit HbA 1 und 2 (wahlweise) nur 1-geschossig ausgeführt wird, gilt HbA 1.

1.4

Dachgauben

Zulässig sind giebelständige Gauben und Schieppgauben bis 1,4 m Höhe auf Satteldächern sowie anderen zulässigen Dächern ab 25° DN

- von Traufe (siehe Pt. 2.4.1) und First (senkrecht gemessen) ist ein Abstand von min. 0,5 m vom Ortgang mind. 1,5 m und untereinander mind. 1,0 m (gemessen am Dachrand) einzuhalten.
- Die addierte Breite darf 50 % der einzelnen Dachseite, die Einzelbreite 2,5 m nicht überschreiten; **in den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Dachgauben bis zu einer Einzelbreite von 5,5 m zulässig.**
- Die Dachneigung giebelständiger Gauben und Deckung allgemein muß dem Hauptdach entsprechen.



Planänderungen / Textliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften / Stellplatzverpflichtung

4.0 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird wie folgt festgelegt:

- Unter 60 m² Wohnfläche mindestens 1 Stellplatz
- Ab 60 m² Wohnfläche mindestens 1,5 Stellplätze

Je Wohnung ist unabhängig von der Wohnfläche mindestens 1 Garagenstellplatz unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage) herzustellen.

Sofern sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze keine ganzzahlige Stellplatzanzahl ergibt, ist aufzurunden.



Planänderungen

Auswirkungen der Planung im Änderungsbereich 1:

- Städtebaulich angemessene Erhöhung der zulässigen Wohnungsanzahl
- Siedlungsdichte nimmt geringfügig zu
- Zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird nicht erheblich vergrößert
- Geringe Zunahme des Verkehrsaufkommens und der Lärmemissionen
- Keine negativen Auswirkungen auf den Gebietscharakter
- Keine relevanten Mehrbelastungen im Plangebiet

Auswirkungen der Planung im Änderungsbereich 2:

- Aktivierung von zwei Bauplätzen
- Anzahl der zulässigen Wohnungen wird nicht erhöht
- Keine relevanten Auswirkungen

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung



Artenschutzrechtliche Belange

Das Vorhaben bedarf weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, noch sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen.

Auch in einem beschleunigten Verfahren sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Die zu überplanenden Areale stellen sich überwiegend als Wiesenbereiche dar. Auf den Bauplätzen befinden sich keine flächigen Gehölzstrukturen, es ist lediglich ein einzelner Baum im Änderungsbereich 2 vorhanden. Baumhöhlen wurden bei einer Begehung im Februar 2017 nicht gesichtet.

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

**Geplantes weiteres Vorgehen**

24. April bis 24. Mai 2017

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung

**Empfehlungsbeschlüsse**

Der Ortschaftsrat von Ergenzingen hat die Empfehlungsbeschlüsse in seiner Sitzung am 22. März 2017 mit 11 Ja-Stimmen und 2-Nein-Stimmen gefasst.

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung



Beschlussantrag

Der Gemeinderat

- beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Baisinger Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Planzeichnung in der Fassung vom 22.02.2017 (s. Anlage 2) umgrenzten Bereich, es findet das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB Anwendung,
- beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Baisinger Weg“ - 1. Änderung in der Fassung vom 22.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 22.02.2017 gemäß § 74 LBO,**
- stimmt der Begründung in der Fassung vom 22.02.2017 zum Bebauungsplan zu,
- beschließt die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bebauungsplan „Baisinger Weg“ - 1. Änderung